

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Girod
vom 24.10.2001,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
vom 08.01.2010

Der Ortsgemeinderat von Girod hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Girod und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

- I. Bestattungsgebühren
 1. Erdbeisetzungen

| | | |
|-------------|--|------------|
| 1.1 | In Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit) | 293 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit u. Erdmitnahme) | 619 EUR |
| 1.2 | In Wahlgrabstätten | |
| 1.2.1 | Zweitbelegung Maschineneinsatz (einschl. Erdmitnahme) | 499 EUR |
| 1.2.2 | Zweitbelegung Handschachtung (einschl. Erdmitnahme) | 761 EUR |
| 1.3 | Urnenbeisetzungen | |
| 1.3.1 | Im Reihen- oder –Wahlgrab je Grabstelle im Urnenfeld (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)) | 200 EUR |
| 1.3.2 | Im Reihen- oder -wahlgrabgrab, in denen bereits Erdbestattete ruhen | 120 EUR |
| 1.4 | Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten | |
| 1.4.1 | Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab erforderlich ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden | 120 EUR |
| II. | <u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u> | |
| 1. | Ausbettung von Leichen | |
| | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind. | |
| 2. | Ausbettung von Urnen | |
| 2.1 | Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern | 120 EUR |
| 3. | Wiederbeisetzung | |
| | Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben. | |
| III. | <u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u> | |
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten | |
| 1.1 | Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten | 55,20 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 276,00 EUR |
| 1.3 | als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern | 91,20 EUR |
| 1.4 | als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne | 30,00 EUR |
| 2. | Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere | 383,00 EUR |

| | | |
|-------|---|------------|
| | Wahlgrabstätte | |
| 2.2 | als Urnen-Erdgrabstätte | |
| 2.2.1 | Für ein Urnendoppelgrab im Urnengrabfeld | 268,80 EUR |
| 2.2.2 | in bereits belegten Grabstätten für jede Urne | 45,60 EUR |

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen | 75,60 EUR |
| 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 bis zu drei Tagen | 61,20 EUR |
| 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag | 18,00 EUR |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. Juli 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Girod, 24. Oktober 2001

(Siegel)

Fend, Ortsbürgermeister

Hinweis zur 3. Änderungssatzung (Änderung des § 4 I u. II):

- veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am
15.01.2010
- in Kraft getreten am 16.01.2010